

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS
Fachgebiet Verkehr
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Marktgemeinde Gresten
 Bez. Scheibbs, N.Ö.
 am **18. APR. 2025**
 eingelangt.



SBS1-V-0553/145
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

AZ: _____ E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at
 Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

(0 74 82) 9025

Durchwahl

38315

Datum

18. April 2025

Betrifft

Strabag AG, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 92 im Bereich von Str.km 26,300 bis 26,900 im Gemeindegebiet von Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 22. August 2025:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
5. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mitterauer

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--